
CE-Zeichen und Europäische Technische Zulassung

1. Wie kommt ein CE-Zeichen auf ein Bauprodukt?

Um die europäischen Bauregelungen zu verstehen und nicht falsch zu interpretieren, sind gewisse Kenntnisse der Zusammenhänge erforderlich: Die Erfordernis für einheitliche europäische Bauregelungen ergab sich aus der politischen Erkenntnis in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, dass durch die vielen, in den einzelnen Ländern existierenden Normen, Zulassungen und Richtlinien verhindert wird, dass Bauprodukte und Bauweisen über die Ländergrenzen hinweg ausgetauscht und gehandelt werden können. **Kurz: Die vielen verschiedenen Regeln und Normen in der Bauwirtschaft verhindern die Integration Europas!**

Ergebnis dieser politischen Erkenntnis war der sog. „Neue Ansatz“ oder „new approach“, in dem das weitere Vorgehen festgeschrieben wurde, wie **Bauprodukte** zu behandeln und auszustatten sind, damit sie ohne Hemmnisse in Europa gehandelt werden dürfen: Die Bauprodukte müssen das CE-Zeichen tragen, wie andere Produkte auch. Dazu sind **drei Voraussetzungen** notwendig, die alle gleichzeitig erfüllt sein müssen, und ohne deren Vorhandensein kein CE-Zeichen getragen werden darf:

1.1 Es muss eine **Europäische Richtlinie** existieren. Falls nicht, muss sie erstellt und umgehend als nationales Gesetz in den einzelnen Ländern eingeführt werden. Damit verlieren die entsprechenden, bereits vorhandenen nationalen Gesetze ihre Gültigkeit! Seit 1989 gibt es die „**Bauproduktenrichtlinie**“ (**BPR**) 89/106/EWG oder „**Construction Products Directive**“ (**CPD**), die mittlerweile in allen Mitgliedstaaten der EU als nationales Baurecht eingeführt ist. Wichtigster Teil der BPR/CPD sind – in ihrem Anhang definiert – die sog. „Wesentlichen Anforderungen“ oder „Essential requirements“, die von einem Bauprodukt erfüllt werden müssen, damit es das CE-Zeichen tragen darf.

1.2 Es muss **Verfahrensanweisungen** geben, wie die Bauproduktenrichtlinie anzuwenden ist. Diese sog. „**Leitpapiere**“ oder „**guidance papers**“ sind mittlerweile ebenfalls erstellt und publiziert.

1.3 Es müssen **harmonisierte technische Regeln** („**harmonized standards**“) für die entsprechenden Produkte erstellt und herausgegeben worden sein. „Harmonisiert“ heißt: Alle europäischen Nationen müssen zugestimmt haben! „Technische Regeln“ heißt im Verständnis der Bauschaffenden: **Europäische Normen**, wobei es sich hier um **Produktnormen** handelt. Diese Arbeit erledigt nicht die EU oder eine ihrer Organisationen, sondern es werden – zur Sicherstellung einer gewissen Qualität – lediglich „Mandate“ erteilt, die den Umfang einer zu erstellenden Norm definieren.

In einer solchen EN-Norm wird geregelt, wie das zu normende Produkt die „Wesentlichen Anforderungen“ der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen hat und nach welchem Kontrollsystem (dazu später) die Übereinstimmung (Konformität) mit den „Wesentlichen Anforderungen“ überprüft wird. Die eigentliche Arbeit an einer EN-Norm wird unter der Obhut von CEN (Centre Européenne de Normalisation = Zusammenschluss der nationalen Normeninstitute) unter der Obmannschaft eines Landes, meist dasjenige, bei dem der Antrag zur Normung eines bestimmten Bauprodukts eingegangen ist, erledigt.

Beispiel: Wenn eine Herstellerfirma oder ihre Branche ihr Bauprodukt frei handeln möchte, also ein CE-Zeichen dafür haben will, dann muss ein Antrag auf die Normung dieses Produktes beim nationalen Normeninstitut gestellt werden. Nach Prüfung auf Normenwürdigkeit wird bei der EU ein Mandat beantragt, nach dessen Erteilung von CEN ein Normenkomitee eingerichtet, das von nationalen Spiegelausschüssen begleitet wird, und das Normungsverfahren beginnt. Dieser Vorgang dauert erfahrungsgemäß viele Jahre. Die Gründe hierfür können verschieden sein, vielfach ist es so, dass in manchen Ländern bereits nationale Normen für das zu normende Produkt existieren und ihre Vertreter ihre nationalen Besitzstände gegeneinander vehement verteidigen, oder dass in anderen Ländern keine Normen dafür existieren oder ihre Vertreter das Produkt gar nicht kennen, aber mitreden wollen. Wichtig: Beim Inkrafttreten der EN-Norm verlieren die entsprechenden nationalen Normen ihre Gültigkeit und müssen zurückgezogen werden. Manche Länder ziehen dann sogar ihre Zulassungen zurück.

1.4 Ein **Sonder- oder Ersatzverfahren** anstelle der CEN-Normung ist möglich für neue Produkte („innovative products“), für die es (noch) keine harmonisierte Produktnorm gibt, aber deren Anbieter oder Hersteller nicht jahrelang auf die Erstellung einer solchen warten können, um ihr Produkt mit CE-Zeichen in den Verkehr bringen und frei handeln zu können, oder für Sonderprodukte (z.B. Einzelprodukte oder Produkte eines einzigen Herstellers), für die es sich nicht lohnt, eine Norm zu erstellen: Die „**Europäische Technische Zulassung**“ oder „**European Technical Approval**“ (**ETA**), die von der „European Organisation for Technical Approvals“ (**EOTA** = Zusammenschluß der nationalen Zulassungsbehörden) ausgestellt wird. **Aber:** Ist ein Produkt in einer harmonisierten Norm geregelt, dann ist es nicht möglich, eine ETA dafür zu bekommen. Eine ETA wird bei der zuständigen Organisation oder Behörde (z.B. DIBt, CSTB, BBA) in demjenigen Land, wo

das Produkt hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht wird, beantragt. Der Antrag wird weitergegeben an die EOTA, wo über Annahme oder Ablehnung des Antrags entschieden wird. Diese Organisation erstellt dann eine Richtlinie (**ETAG** = ETA guideline) zur Behandlung des beantragten Produkts, damit es ein CE-Zeichen bekommen kann. Erfahrungsgemäß dauert die Erstellung einer solchen Richtlinie mehrere Jahre, ihr Umfang kann mehrere hundert Seiten umfassen. Aus dieser negativen, für die Antragsteller kaum akzeptablen Erfahrung ist ein vereinfachtes Verfahren entstanden, bei dem die Zulassungsbehörde eines Landes (mit entsprechender Kompetenz) den Verfahrensweg zur ETA in einem Dossier vorschlägt und die anderen Länder relativ kurzfristig zustimmen: „Common Understanding of Assessment Procedure“ (**CUAP**-Verfahren).

Bei diesen Verfahren (Norm EN und Zulassung ETA) ist zu beachten, dass es sich um die Regelung von **Bauprodukten** handelt, wobei Produkte aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzt sein können, aber nicht um Bauwerke. Es geht auch nicht um Bemessung (Design) oder Ausführung (Execution).

2. Bedeutung des CE-Zeichens

Das CE-Zeichen zeigt an, dass die Eigenschaften des entsprechenden Produkts in **Übereinstimmung (= Konformität, conformity)** sind mit der dazugehörigen Europäischen Richtlinie, d.h. dass das Produkt die darin definierten „Wesentlichen Anforderungen“ erfüllt und deshalb in Europa frei gehandelt werden darf. Das CE-Zeichen zeigt nicht an, dass das Produkt irgendwelche besonderen Sicherheits- oder Tragfähigkeitsmerkmale hat oder funktionale oder ästhetische Anforderungen erfüllt. Sein Zweck ist, den **Kontrollbehörden** (nicht den Verbrauchern oder Anwendern, auch nicht Architekten) die freie Handelbarkeit eines Produkts anzuzeigen. Das CE-Zeichen ist nicht auf einem besonderen Dokument, z.B. wie auf einem Zeugnis oder einem Zertifikat, ausgewiesen, es wird auch nicht verliehen wie eine Medaille oder ausgestellt wie eine Zulassung. Es soll – je nach Möglichkeit und Größenverhältnissen – auf dem Produkt oder seiner Verpackung oder in oder auf den Lieferpapieren zu finden sein.

3. Die wesentlichen Anforderungen

Im Anhang der „Bauproduktenrichtlinie“ oder „**Construction Products Directive**“ (**CPD**) sind die „Wesentlichen Anforderungen“ („Essential requirements“) an ein Bauprodukt definiert.

Es sind dies:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

Wie diese Anforderungen erfüllt werden (z.B. welche Versuche mit welchen Ergebnissen durchzuführen sind), ist in den harmonisierten Normen definiert. Da hier die Erfüllung von Eigenschaften abgefragt wird, sind diese Untersuchungen meist vom Typ „ja/nein“ oder „bestanden/nicht bestanden“ und keine, die bei einer Bemessung helfen.

4. Systeme zum Nachweis der Konformität

In den o.g. Dokumenten (z.B. guidance paper K oder Anhang ZA der harmonisierten Norm) ist geregelt, welcher Aufwand getrieben werden muss, um nachzuweisen, dass die Wesentlichen Anforderungen erfüllt werden, d.h. es sind die Verfahren und **Systeme zum Nachweis der Konformität** geregelt. Die Regelung, nach welchem System die Konformität nachzuweisen ist, wird nach einem Strukturmodell auf europäischer Ebene festgelegt und ist durch die Betroffenen (z.B. Hersteller, Anwender) nicht zu beeinflussen.

In die Umsetzung des Konformitätsnachweises sind zwei Akteure involviert: der Hersteller (producer) und die zugelassene Prüfstelle (notified body). Es gibt vier Stufen des Konformitätsnachweises, wobei mit zunehmender Ordnungszahl und weniger Überwachung immer mehr Verantwortung auf den Hersteller übertragen und die Prüfstelle immer weiter aus dem Verfahren zurückgezogen wird.

4.1 Zertifizierung der Konformität durch eine zugelassene Stelle aufgrund:

- a) Werkseigener Produktionskontrolle und zusätzl. Einzelprüfung durch den Hersteller;
- b) Erstprüfung, Inspektion von Werk und Produktion, laufende Überwachung, evtl. Stichprobenprüfung, durch die zugelassene Stelle.

4.2 Erklärung der Konformität durch den Hersteller aufgrund:

- a) Erstprüfung, werkseigener Produktionskontrolle, evtl. Einzelprüfung, durch den Hersteller;
- b) Zertifizierung der Produktionskontrolle durch Erstinspektion der Produktion und laufender Überwachung durch die zugelassene Stelle.

4.3 Erklärung der Konformität durch den Hersteller aufgrund:

- a) Erstprüfung des Produkts durch die zugelassene Stelle;
- b) Werkseigener Produktionskontrolle durch den Hersteller.

4.4 Erklärung der Konformität durch den Hersteller aufgrund:

- a) Erstprüfung des Produkts durch den Hersteller;
- b) Werkseigener Produktionskontrolle durch den Hersteller.

5. Das CE-Zeichen für Kalzip Profiltafeln und Kalzip Falzprodukte

Im Jahr 2007 sind die bislang noch fehlenden harmonisierten Normen für dünnwandige kaltgeformte Produkte in Kraft getreten. Für alle **Kalzip Profiltafeln** und **Al-Trapezprofile** gilt **EN 14782: „Selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungs-elemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech-Produktspezifikation und Anforderungen“**. Diese Norm bezieht sich für Aluminium auf **EN 508-2 „Dachdeckungsprodukte aus Metallblech – Festlegungen für selbsttragende Bedachungs-elemente aus Aluminiumblech“**, worin im Wesentlichen die geeigneten Werkstoffe und die einzuhaltenden Herstellungstoleranzen geregelt sind. Für die **Falzprodukte** gilt **EN 14783: „Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungs-elemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech – Produktspezifikation und Anforderungen“**. Diese Norm bezieht sich für Aluminium

auf **EN 507 „Dachdeckungsprodukte aus Metallblech – Festlegungen für vollflächig unterstützte Bedachungselemente aus Aluminiumblech“**, worin im Wesentlichen geeignete Werkstoffe und die einzuhaltenden Herstellungstoleranzen geregelt sind.

Damit müssen alle Kalzip Produkte ein CE-Zeichen tragen. Das nach den o.g. Dokumenten vorgeschriebene System der Konformitätserklärung ist für alle Produkte, die keine organische Beschichtung auf der Oberfläche haben (stucco, millfinish, AluPlusZinc, AluPlusPatina, FalZinc, TitanSilver), das **System 4: Erklärung der Konformität durch den Hersteller**, nach Erstprüfung und werkseigener Produktionskontrolle durch den Hersteller. Für alle organisch beschichteten Produkte (SP, PVDF) reicht ebenfalls die Erklärung der Konformität durch den Hersteller, mit Ausnahme im Falle des Brandschutzes. Hierfür gilt System 3: Erstprüfung des Brandverhaltens durch eine zugelassene Prüfstelle. Untersuchungen haben ergeben, daß die Anforderungen an den Brandschutz auch von diesen Produkten erfüllt werden. Für den Fall „Fire from outside“, was annähernd dem bisher bekannten „Flugfeuer und strahlende Wärme“ entspricht, gibt es Festlegungen der Europ. Kommission, wonach alle Aluminium-Dachprodukte in der (besten) Klasse B_{dach} einzustufen sind.

Somit tragen alle Kalzip Produkte das CE-Zeichen, in Kurzform auf der Verpackung und, mit den nach EN 14782 oder 14783 zugehörigen Angaben, in den Lieferpapieren (siehe S.4).

Da die **FC-Fassade** bisher nach den Regeln für dünnwandige Bauelemente geprüft worden ist (somit ihre Eignungsnachweise gemäß Eurocode 9, Teil 1-4 (EN 1999-1-4) geführt werden), ist sie als Wandbekleidung unter den Regelungsbereich von EN 14782 bzw. EN 508-2 einzustufen und damit berechtigt, das CE-Zeichen zu tragen. Abweichungen von dieser Vorgehensweise bedingen den Antrag einer Europäischen Technischen Zulassung (ETA) oder die Nachweisführung der Eignung nach den europäischen Regelungen für Fassadenelemente, wovon zu warnen ist.

6. Vergleich zu bisherigen Verfahren

Nachstehend sind einige Erfahrungen zusammengefasst, die seit der Einführung des CE-Zeichens gemacht worden sind:

- Die Interpretation und praktische Umsetzung des vorbeschriebenen Verfahrens ist von Land zu Land verschieden: Für manche Länder ist das CE-Verfahren die erste Regelung von Bauprodukten überhaupt – mit dem entsprechenden Respekt vor einem solchen Verfahren. Für andere Länder ist es eine Übereinkunft auf niedrigstem Niveau, weil bisher das Bauen bereits durch eine Vielzahl von Normen und Richtlinien incl. Zulassungen und Verordnungen von Behörden, Verbänden und Sicherheitsorganen „durchorganisiert“ war (und noch ist).
- Das CE-Zeichen wird nicht förmlich verliehen, es ist keine Urkunde und kein Dokument. Man hat das Recht, es zu tragen und die Pflicht, es auszuweisen. Es darf auf den beigegebenen Lieferpapieren oder Begleitdokumenten ebenso deklariert werden wie auf den Produkten selbst.

- Das CE-Zeichen gibt keine Aussage zur Produkt- oder gar Bauwerksicherheit („Sicherheit für Leib und Leben“). Es dokumentiert lediglich die Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie und damit die Erfüllung der darin enthaltenen Wesentlichen Anforderungen. Weil hinter ihm keine Messgrößen stehen, kann es auch nicht benutzt werden, um irgendwelche Eignungsnachweise zu führen.
- Der Sinn des Verfahrens soll sein, Handelsbeschränkungen abzubauen und Bauprodukte einfacher über die Nationalitätsgrenzen hinweg frei handeln und austauschen zu können. Gemäß dem wirtschaftspolitischen Verständnis der Europäischen Union sollen hierfür immer mehr staatliche Regelungen abgeschafft und das Bauen soll dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden. (Für manche gilt das sogar für die Sicherheit von Gebäuden, frei nach dem Motto: „Unsichere (= zusammenstürzende oder herunterfallende) Bauprodukte werden schon von alleine vom Markt verschwinden, wenn sie nichts taugen.“)
- Daraus resultiert, dass die staatlichen und -behörden mit Argwohn angesehen und in ihrer Bedeutung eher reduziert als gefördert werden. Gern gesehen sind freiwillige Kontrollen auf der Basis von Selbstverpflichtungen, z.B. auf Verbandsebene. So werden in denjenigen Ländern, in denen das Bauen bisher aus Sicherheitsgründen staatlich überwacht war, private Qualitätsorganisationen gegründet, die bevorzugt grenzübergreifend die alten hohen Sicherheitsstandards auf freiwilliger Basis zu erhalten versuchen (z. B. EPAQ = European Quality Assurance Association for Panels and Profiles).
- Das Verlangen nach (neuen) Zulassungen in Ländern, die bisher keine festgeschriebenen Sicherheitsregelungen (Zulassungen o. ä.) hatten, entspricht nicht dem europäischen Ziel des freien Warenaustauschs, weil dadurch neue Handelshemmnisse errichtet werden. Insbesondere die Frage nach einer Europäischen Zulassung ETA, wenn das CE-Zeichen bereits aufgrund einer harmonisierten Norm getragen wird, widerspricht der Bauproduktenrichtlinie.
- Die Sicherheit von Leib und Leben bleibt (bei allen Produkten) den einzelnen Nationen überlassen, weil das CE-Zeichen dazu nichts aussagt. Zur Einhaltung dieser Anforderungen existieren in einigen Ländern (z.T. bereits lange) überkommene normative oder rechtliche Regelungen, die vom CE-Zeichen nicht außer Kraft gesetzt werden (dürfen), weil dieses Grundrecht der Sicherheit den Ländern verbleibt. (Erstaunlicherweise sind in mindestens einem europäischen Land die Produktzulassungen mit der Einführung der CE-Kennzeichnungspflicht dennoch zurückgezogen worden).
- Zur Erhaltung der Bauwerkssicherheit bleibt z.B. in Frankreich, Deutschland, England und auch in anderen Ländern – soweit bislang erkennbar – die Pflicht zur Zulassung bestehen. In Deutschland berechtigt das CE-Zeichen zwar zum freien Handel eines Bauprodukts, aber zu seiner Anwendung bedarf es eines Ü-Zeichens, das nur aufgrund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erteilt wird.

7. Zukunft

Die Bauprodukten-Richtlinie („CPD“) wird zur Zeit überarbeitet und soll durch eine **Verordnung („CPR“)** des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt werden. Eine Verordnung deshalb, weil sie nicht so viele zeitliche und inhaltliche Interpretationen zulässt, sondern straffer umgesetzt werden muss. Zu den bisherigen sechs Wesentlichen Anforderungen der CPD wird eine siebte hinzukommen:

die **Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen**. Mit der neuen Verordnung sollen die Glaubwürdigkeit des Systems und die Akzeptanz der CE-Kennzeichnung verstärkt werden. Wie diese Ziele erreicht werden sollen, ist zwar prinzipiell klar, aber mit welchen Maßnahmen im Detail, ist noch sehr in der Diskussion.

Beispiel eines CE-Zeichens für Kalzip:

		
Kalzip GmbH August-Horch-Str. 20 – 22 D-56070 Koblenz	_____	Hersteller
10	_____	Jahr der Herstellung
EN 14782	_____	Harmonisierte Norm
Selbsttragende Aluminium-Profiltafeln für Dachdeckung und Wandbekleidung	_____	Oberbegriff für das Produkt
Dachprofil / Wandprofil	_____	Vorgesehener Verwendungszweck
Kalzip 65/400, Dicke 0,8 mm, Kategorie 2	_____	Produkt nach Herstellerbezeichnung/Nennblechdicke/Kategorie 2 bedeutet: Halbe Minustoleranz der Blechdicke nach EN 485
EN AW-3004 Seite 1: SP 25 µm / Seite 2: SP 5 µm, EN 508-2	_____	Werkstoffbezeichnung /Organ. Beschichtung (falls vorh.)/Grund- oder Bezugsnorm
Brandverhalten: Klasse A1	_____	Brandklassifizierung nach EN 13501
Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen: Klasse B _{Dach} (t1), Klasse B _{Dach} (t2), Klasse B _{Dach} (t3), Klasse B _{Dach} (t4)	_____	Nur bei Dach nötig: Klassifizierung nach Kommissionsbeschluß
Widerstand gegen Punktlasten: KLF	_____	Angabe nicht erforderlich, deshalb „Keine Leistung Festgestellt“

Die Angaben in dieser Publikation wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie berücksichtigen keinen konkreten Anwendungsfall. Ersatzansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Technisch sinnvolle, unserem hohen Anspruch an Qualität und Fortschritt dienende Konstruktions- und Programmänderungen behalten wir uns vor.
Copyright 2010 · Kalzip GmbH · Ein Unternehmen der Tata Steel Europe Ltd.

Kalzip GmbH
August-Horch-Str. 20-22 · D-56070 Koblenz
Postfach 10 03 16 · D-56033 Koblenz
T 02 61 - 98 34-0 · F 02 61 - 98 34-100
germany@kalzip.com
www.kalzip.com